

**Satzung der Evangelischen Hochschule
über das Verfahren der Berufung
von Professorinnen und Professoren
(Berufungssatzung)**

Vom 22. Mai 2017

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt mit Genehmigung des Kuratoriums folgende Satzung:

Abschnitt 1

Allgemeines Berufungsverfahren

§ 1

Stellenbeschreibung

Ist eine frei gewordene oder neu bewilligte Stelle für ein*en Professor*in der Hochschule vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Ausschreibung freigegeben worden, erstellt der Senat eine Stellenbeschreibung. Diese bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 2

Ausschreibung

(1) Die Stelle wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat öffentlich (§ 10 Abs. 1 Verfassung der Hochschule) ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben und die Einstellungsvoraussetzungen nennen sowie Angaben zur Besoldung bzw. Vergütung der Stelle enthalten.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

Die Einstellungsvoraussetzungen und –modalitäten ergeben sich aus § 13 EH-G und § 9 der Verfassung der Hochschule.

§ 4

Bildung der Berufungskommission, Vorsitz

(1) Der Senat bildet eine Berufungskommission. Ihr gehören stimmberechtigt an:

1. die/der Rektor*in,
2. die/der für die zu besetzende Stelle zuständige Dekan*in,

3. zwei Professor*innen der Hochschule, davon mindestens eine*r aus dem zuständigen Fachbereich.

4. eine*n Student*in aus dem betreffenden Fachbereich und

5. die/der Gleichstellungsbeauftragte.

Nicht stimmberechtigt gehören ihr

1. ein*e externe*r Fachvertreter*in sowie

2. bis zu 2 weitere Professor*innen der EH Freiburg. Die Mitgliedschaft einer*s externen Fachvertreterin*s kann ausnahmsweise ersetzt werden durch ein externes Gutachten zu den Bewerber*innen mit Listenplatz.

(2) Den Vorsitz in der Berufungskommission führt die/der Rektor*in. Sie/er kann den Vorsitz an eine*n Prorektor*in oder an die/den zuständige*n Dekan*in oder an eine*n andere*n Professor*in (Absatz 1 Nr. 2+3) delegieren.

(3) Die Mitglieder einer Berufungskommission sind verpflichtet gegenüber der Kommission offenzulegen, wenn gegen sie Befangenheitsgründe oder die Annahme der Besorgnis der Befangenheit vorliegen oder sich im Laufe der Kommissionsarbeit ergeben. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit der Kommission, ob das betroffene Mitglied der Berufungskommission von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. Das betroffene Mitglied wirkt an dieser Entscheidung nicht mit. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bestellt das Rektorat auf Vorschlag der/des Dekan*in/s des betroffenen Fachbereichs (ein Ersatzmitglied).

§ 5

Bewerbungsunterlagen

(1) Die eingehenden Bewerbungsunterlagen werden von der/dem Rektor*in und der/dem zuständigen Dekan*in auf die Einhaltung der Einstellungsvoraussetzungen (§ 3) hin geprüft.

(2) Die/Der zuständige Dekan*in erstellt für die Berufungskommission eine vergleichende Übersicht der Bewerber*innen (Bewerbungsübersicht), aus der die Einstellungsvoraussetzungen (§5 Abs. 1) sowie die Eignung der Bewerber*innen hervorgeht.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen.

§ 6

Herstellung einer Auswahl unter den Bewerbungen

(1) Die Person im Vorsitzendenamt (§ 4 Abs. 2) berichtet der Berufungskommission über das Ergebnis der Stellenausschreibung anhand sämtlicher Bewerbungen und der Bewerbungsübersicht (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Berufungskommission berät und entscheidet sodann darüber, welche Bewerbungen im weiteren Berufungsverfahren verbleiben. Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen (Artikel 108 GO der Evangelischen Landeskirche in Baden).

§ 7

Vorstellungsgespräch

(1) Die nach § 6 Abs. 2 im weiteren Berufungsverfahren verbleibenden Bewerber*innen werden von der Person im Vorsitzendenamt zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

(2) Das Vorstellungsgespräch wird anhand eines von der Berufungskommission festgelegten Fragenkatalogs geführt und dauert in der Regel 45 Minuten. Es wird im Anschluss von der Berufungskommission ausgewertet, der Gesamteindruck wird protokolliert.

§ 8

Einladung zur Probelehrveranstaltung, Gutachten

(1) Die Berufungskommission entscheidet darüber, welche Bewerber*innen zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Die Einzuladenden werden aufgefordert, ihre einschlägigen Veröffentlichungen und bis zu drei Referenzen vorzulegen.

(2) Für jede*n Bewerber*in wird ein Gutachten über ihre bzw. seine fachliche und persönliche Qualifikation aufgrund der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, der Referenzen und des Eindrucks beim Vorstellungsgespräch (§ 7) erstellt und geht den Mitgliedern der Kommission vor den Probelehrveranstaltungen zu.

§ 9

Form und Inhalt der Probelehrveranstaltung

Die Bewerber*innen schlagen 3 Themen für ihre Probelehrveranstaltung vor. Die Berufungskommission legt das Thema der Probelehrveranstaltung fest. Sie ist an die Vorschläge der Bewerber*innen nicht gebunden. Das ausgewählte Thema wird der/dem Bewerber*in spätestens zehn Tage vor der Probelehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 10

Teilnahme an der Probelehrveranstaltung

(1) Die Probelehrveranstaltung (§ 9) wird hochschulöffentlich angekündigt.

(2) Die Teilnahme Studierender ist zulässig. Die Teilnahme befreit von der Anwesenheitspflicht in einer mit Präsenzplicht belegten Lehrveranstaltung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums der Hochschule sind schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

§ 11

Ablauf der Probelehrveranstaltung

Die Probelehrveranstaltung wird in der Regel von der Person im Vorsitzendenamt der Berufungskommission (§ 4 Abs. 2) geleitet. Sie dauert 45 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll Gelegenheit für Fragen an die/dem Bewerber*in zum jeweiligen Themenfeld bestehen (im Umfang von 15 Minuten).

§ 12

Votum der Studierenden, Stellungnahme der Berufungskommission

(1) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung erörtert die Person im Vorsitzendenamt der Berufungskommission mit denjenigen Studierenden die Probelehrveranstaltungen, die an ihnen teilgenommen haben, und erläutert die Ausschreibungskriterien. Die Studierenden beraten sich unter Leitung des studentischen Mitglieds der Berufungskommission und geben gegenüber der Person im Vorsitzendenamt ein Votum ab.

(2) Die Berufungskommission gibt eine Stellungnahme ab.

§ 13

Abbruch des Verfahrens

Die bzw. der Vorsitzende des Senats kann ein Berufungsverfahren aus triftigen Gründen abbrechen. Hierüber hat sie bzw. er die Berufungskommission, den Senat und das Kuratorium der Hochschule unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten.

§ 14

Berufungsliste

(1) Das Votum der Studierenden (und die Stellungnahme der Berufungskommission) werden im Senat erörtert. Der Senat beschließt sodann eine Berufsungsliste. Er kann auch eine Liste mit nur einem einzigen Berufungsvorschlag beschließen.

(2) Die/Der Rektor*in leitet die Berufsungsliste mit einer Begründung für das Votum des Senats an das Kuratorium der Hochschule weiter.

§ 15

Empfehlung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat aus der Berufsungsliste eine/n Bewerber*in zur Berufung.

(2) Das Kuratorium kann vor Ausspruch seiner Empfehlung in seiner Sitzung die zuständige*n Dekan*in anhören.

§ 16

Berufung

(1) Die Berufung und Einstellung von Professor*innen erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 13 Abs. 3 EH-G).

(2) Vor der Entscheidung über die Berufung stellt der Evangelische Oberkirchenrat das Einvernehmen mit dem Kuratorium nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg her. Folgt der Evangelische Oberkirchenrat der Empfehlung des Kuratoriums (§ 15 Abs. 1), gilt das Einvernehmen als hergestellt.

Abschnitt 2

Berufung auf eine W 3-Stelle

§ 17

W 3-Professuren

(1) W 3-Stellen sind durch eine herausgehobene Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule in maßgeblichen Bereichen gekennzeichnet.

§ 18

Ausschreibung

Eine W 3-Stelle wird grundsätzlich hochschulintern und nur ausnahmsweise öffentlich ausgeschrieben. Hierüber entscheidet der Senat.

§ 19

Berufungsvoraussetzungen

(1) Auf eine W 3-Stelle soll berufen werden, wer die Hochschule in maßgeblichen Bereichen weiter entwickelt. Dazu gehört z.B.

- die Übernahme von Verantwortung für die strukturelle Ausgestaltung von Promotionsmöglichkeiten
- die Weiterentwicklung von Strukturen zur kontinuierlichen Sicherung der Lehrqualität
- die maßgebliche Weiterentwicklung von Forschung oder Weiterbildung an der Hochschule
- die Unterstützung im Auf- und Ausbau von nationalen bzw. internationalen Kooperationen.

(2) Zu den W3-Professuren gehören 3 Profilprofessuren.

Auf sie soll berufen werden, wer die Disziplin Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit oder Theologie/Diakoniewissenschaft in der maßgeblichen wissenschaftlichen Öffentlichkeit, in der Evangelischen Landeskirche in Baden und in ihrem Diakonischen Werk, in den maßgeblichen Fach- und Berufsverbänden sowie in anderen bundes- oder landesweiten Netzwerken vertritt.

Sie vertreten ihre Disziplin hochschulintern in der konzeptionellen und studiengangübergreifenden Weiterentwicklung von Lehre und Weiterbildung und beraten Hochschulorgane und -gremien fachlich.

(3) Im Falle öffentlicher Ausschreibung gelten ergänzend die Berufungsvoraussetzungen nach Abschnitt 1.

(4) Die Berufung setzt weiterhin voraus, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Einhaltung des Vergaberahmens (§ 9 der Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3) bestätigt.

§ 20
Bewerbungsberechtigte

Alle Professor*innen der Hochschule sind bewerbungsberechtigt.

§ 21
Weiteres Berufungsverfahren

- (1) Im Übrigen gilt grundsätzlich das allgemeine Berufungsverfahren nach Abschnitt 1.
- (2) Abweichend von den §§ 8 bis 12 findet keine Probelehrveranstaltung statt, wenn es sich um ein lediglich hochschulinternes Berufungsverfahren handelt.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 gehören die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 genannten Personen der Berufungskommission nicht an und gehört ihr zusätzlich die/der Prorektor*in an, sofern sie bzw. er sich nicht selbst um die Stelle beworben hat.

§ 22
Antrittsvorlesung

Die berufene Person hält eine Antrittsvorlesung. § 10 gilt entsprechend.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verkündung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren an der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 11. Juli 2011 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wird im GVBl. der Landeskirche verkündet (§ 10 Abs. 2 EH-G).

Freiburg, den 22. Mai 2017



Prof. Dr. Renate Kirchhoff
Rektorin